

# Wasserreglement



vom 16.11.1990/10.09.1991

## **Bericht und Antrag des Gemeinderates über die Schaffung eines neuen Wasserreglementes mit den zugehörigen Tarifsätzen sowie über die Anpassung der Ortsverfassung und der Beitrags- und Gebührenverordnung vom 16.11.1990/10.09.1991**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Das derzeit geltende Wasserabgabe-Reglement datiert aus dem Jahr 1974 und entspricht deshalb in etlichen Belangen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Ebenso sind die Tarifsätze überholungsbedürftig. Sie müssen etwas angepasst und angehoben werden. Einzelne Tarife mussten zudem neu aufgenommen werden. Gleichzeitig ist die Tarifberechnung auf eine neue Basis gestellt worden, indem **die Anschlussgebühren sich nach dem jeweiligen Gebäudeversicherungswert richten.**

Als weitere **Neuerungen** sind speziell anzuführen:

### **- Art. 2: Zusammensetzung der Betriebskommission**

Schon seit längerer Zeit entspricht die effektive personelle Zusammensetzung der Betriebskommission nicht mehr der verfassungsrechtlichen Vorschrift von Art. 27 lit. c der Ortsverfassung. Andererseits sind die Aufgaben der Betriebskommission im Lauf der Jahre derart gewachsen (z. B. Beschäftigung mit Entsorgungsfragen), dass eine personelle Aufstockung nötig war. Mit der neu vorgeschlagenen Betriebskommission wird dieser Entwicklung Rechnung getragen. Durch den Beizug von zwei behördenexternen Mitgliedern erfährt die Arbeit der Betriebskommission zudem eine breitere Abstützung in den Parteien und in der Bevölkerung.

### **- Art. 13 Abs. 3: Kostenträger für Reparaturarbeiten**

Dieser Absatz sieht neu vor, die Kosten der Grabarbeiten im Schadenfall dem Wasserbezüger aufzuerlegen. Diese zusätzliche Last ist für den Bezüger nur vordergründig eine Belastung, da sämtliche Gebäudewasserversicherungen diese Reparaturkosten übernehmen. Übliche Gebäudewasserversicherungen decken diese Schäden in der Regel bis u einem Betrag von 5'000 Franken; für wenig Geld kann eine höhere Deckungssumme vereinbart werden. Wer noch keine solche Versicherung abgeschlossen hat, sollte dies deshalb im eigenen Interesse nachholen.

### **- Art. 26 Abs. 2: Sistierung von Bezugsbewilligungen**

Dieser Absatz sieht vor, dass bereits erteilte Wasserbezugsbewilligungen für besondere Zwecke beim Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit sistiert werden können; hievon ausgenommen ist allerdings das Löschwasser.

Mit dieser Sistierungsmöglichkeit will sich der Gemeinderat die Möglichkeit bewahren, in Krisenzeiten Sonderbewilligungen befristet sistieren zu können.

### **- Art. 36: Anschlussgebühren und Gebühren für Nachleistungen**

Anlässlich der Genehmigung der Anschlussgebühren an die Kanalisation und an die Abwasserreinigungsanlage hat der Regierungsrat in seinem Beschluss vom 4.1.1994 darauf hingewiesen, dass nicht nur eine einmalige Anschlussgebühr festgelegt werden müsse; er verlangte auch eine Gebührenfestlegung für spätere

Nachleistungen bei Gebäudeaus- und -umbauten. Diesem Begehren entsprach allerdings bereits Art. 40 des Kanalisationsreglementes vom 30.3.1979/19.6.1979. Dieselben Unterscheidungen sind nun auch bei den Anschlussgebühren des Wassers zu treffen. Art. 36 unterscheidet deshalb heute klar zwischen:

- erstmaliger Anschlussgebühr, und
- einer Gebühr für Nachleistungen.

Die Schaffung eines neuen Reglementes verlangt allerdings Anpassungen der bisherigen Rechtsordnung. Durch das neue Wasserreglement sind betroffen:

- a) Art. 27 lit. c der Ortsverfassung vom 16.11.1990/10.9.1991
- b) Art. 12 der Beitrags- und Gebührenverordnung vom 16.11.1990/10.9.1991

Die entsprechenden Änderungen finden Sie auf separaten Blättern am Schluss dieser Vorlage.

Einem Antrag der Betriebskommission entsprechend, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 23.10.1996 beschlossen, den von der Kommission vorbereiteten Entwurf für ein neues Wasserreglement und die überarbeiteten Tarifansätze den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Genehmigung vorzulegen.

Schriftlich eingereichte Stellungnahmen wurden – sofern möglich – berücksichtigt. Ebenso fanden die Ergebnisse des in seiner Form neuen Ausspracheabends mit den Ortsparteien und den interessierten Kreisen vom 11.2.1997 Eingang.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass er Ihnen ein zeitgemässes, politisch breit abgestütztes Wasserreglement zur Genehmigung unterbreiten kann.

Zur besseren Übersicht sind sämtliche Neuerungen gegenüber dem alten Reglement in den Vorlagen **fett und kursiv gedruckt**.

### **Anträge des Gemeinderates:**

Das Wasserreglement für die Wasserversorgung Schleithelm wird genehmigt.

Die Gebühren und Tarife zum Wasserreglement werden genehmigt.

Die Neufassung von Art. 27 lit. c der Ortsverfassung vom 27.9.1974/26.11.1974 wird genehmigt.

Die Neufassung von Art. 12 der Beitrags- und Gebührenverordnung vom 16.11.1990/10.9.1991 betreffend Anschlussgebühren wird genehmigt.

Das Wasserreglement, die Gebühren und Tarife zum Wasserreglement, sowie die Änderungen der Ortsverfassung und der Beitrags- und Gebührenverordnung werden nach Zustimmung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen auf den 1.6.1997 in Kraft gesetzt.

Schleitheim, 20.2.1997

IM NAMEN DES GEMEINDERATES  
Der Präsident:

Willi Fischer

Der Schreiber:

Eugen Stamm

Gemeinde Schleithem  
Wasserversorgung

## Wasserreglement

gültig ab 1. Juni 1997

### Allgemeine Bestimmungen

*Sämtliche in diesem Reglement verwendeten Funktionen, Berufsbezeichnungen und andere Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.*

#### Art. 1 Umfang, Zweck und Geltungsbereich

- 1) Die Wasserversorgung Schleithem, in der Folge WV genannt, ist ein unter besonderer Verwaltung stehender, selbständiger Betrieb der **Gemeinde** Schleithem. Ihm obliegt **grundsätzlich** die Versorgung der Gemeinde mit Trink-, **Lösch-** und Brauchwasser, soweit nicht private Wasserversorgungen vorhanden sind.
- 2) Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife regeln das Rechtsverhältnis zwischen der WV und den Wasserbezü gern, in der Folge **Bezü ger** genannt.
- 3) Die Anmeldung zum Wasserbezug und die Tatsache des Wasserbezuges gelten als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife.

#### Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

- 1) Für die Verwaltung und den Betrieb der WV wird auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Betriebskommission bestellt.  
Dieser gehören an:
  - a) der Wasser- und **Kanalisations**referent als Präsident
  - b) ein weiterer Gemeinderat**
  - c) der Brunnenmeister
  - d) zwei weitere Mitglieder**
  - e) der Klärmeister mit beratender Stimme**

## Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

### Art. 3 Grundsatz

- 1) In der Regel entfällt auf jedes mit Wasser versorgte Grundstück, mit oder ohne Gebäude, mit zugehörigem Hof und Garten, ein separates Bezugsverhältnis.
- 2) Wird der Wasserverbrauch mehrerer Grundstücke oder Grundstückteile über einen gemeinsamen Wassermesser gemessen, so gelten alle Eigentümer als **Bezüger**. Sie haften solidarisch für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis. Die WV kann den Eintrag einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch bei der Errichtung solcher Bezugsverhältnisse verlangen oder spezielle Bedingungen festlegen.
- 3) Der Bezüger wird über das Bezugsverhältnis durch die Zustellung eines Tarifbescheides in Kenntnis gesetzt.

### Art. 4 Leitungsnetz, Definitionen

Als Hauptleitungen gelten alle jene der WV gehörenden, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes. Sie sind nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Hausanschlussleitungen sowie den Anschluss von Hydranten bestimmt. **Hauptleitungen werden auf Kosten der WV unterhalten.**

### Art. 5 Erstellung und Betrieb

- 1) Die Erstellung des Hauptleitungsnetzes erfolgt gemäss den Bestimmungen der Bauordnung über die Baulanderschliessung, unter Kostenbeteiligung der Grundeigentümer gemäss Beitragsreglement.
- 2) Die WV **erstellt, betreibt und unterhält auf ihre Rechnung:**
  - a) die gesamte bestehende Anlage
  - b) die Quellengebiete im Randen
  - c) die Zuleitungen zu den Reservoirs Harnischbogen und Silstig
  - d) die beiden Reservoirs Harnischbogen und Silstig
  - e) das Leitungsnetz auf der Gemarkung der Gemeinde Schleithelm **und die Hauptleitungen zu den Hofsiedlungen von Gächlingen, Oberhallau und Siblingen (vergleiche Anhang)**
  - f) die Pumpwerke Oberwiesen und Hinteregg
  - g) die **Hydranten an allen Hauptleitungen**
  - h) die öffentlichen Brunnen, soweit sie nicht Eigentum der Güterkorporation sind.

### Art. 6 Hydrantenanlagen, Bedienung der Hydranten und Schieber

- 1) Die öffentlichen Hydranten dienen dem Wasserbezug für Löschzwecke. Wasserbezüge für andere Zwecke sind grundsätzlich verboten. In Ausnahmefällen kann

die WV auf Anfrage hin eine Bewilligung zum Wasserbezug erteilen. Hydranten und Schieber müssen jederzeit gut zugänglich sein.

- 2) Die zum privaten Gebrauch der Hydranten benötigten Geräte wie Hydrantenschlüssel, Standrohr, Hydrantenwassermesser usw. müssen von der WV gegen eine Mietgebühr bezogen werden.
- 3) Für jeden Personen- oder Sachschaden, der aus der unsachgemässen oder fahrlässigen **Nutzung** der Hydranten entsteht, haftet der effektive **Bezüger**.
- 4) Private Hydranten und Innenlöschposten werden auf Kosten des Bezügers erstellt. Der Unterhalt solcher Anlagen erfolgt nach den Bestimmungen über den Unterhalt der Hauszuleitungen. Private Hydranten **und Innenlöschposten** werden von der WV plombiert. Sie dürfen nur für Löschzwecke verwendet werden. **Die Entfernung von Plomben ist der WV unverzüglich zu melden.**

## Art. 7 Beanspruchung von Privatgrund

- 1) *Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren, das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen entsprechender Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.*
- 2) *Durchleitungsrechte, Standorte für Schieber und Hydranten sowie entsprechende Hinweistafeln auf Privatgrund werden unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Grundeigentümer durch die WV festgelegt.*

## Hausanschlussleitungen

### Art. 8 Definition

- 1) Als Hausanschlussleitung wird der Leitungsanteil von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis und mit dem **Pflichtwassermesser** bezeichnet. In die Hausanschlussleitung wird ein Strassenschieber eingebaut.
- 2) *Als Hausanschlussleitung gilt auch die Zuleitung für eine Sprinkleranlage.*

### Art. 9 Ausführung

Die Hausanschlussleitung **wird von der WV** oder deren Beauftragten erstellt, repariert oder abgetrennt. Die Bedienung des Strassenschiebers ist – von Notfällen abgesehen – ausschliesslich Sache der WV.

## Art. 10 Technische Bedingungen

- 1) In der Regel wird jedes Grundstück mit einer separaten Hausanschlussleitung an das Hauptleitungsnetz angeschlossen.
- 2) *Der Gemeinderat wählt die Betriebskommission und hat die Oberaufsicht.*
- 3) Der Gemeinderat wählt einen Brunnenmeister/Pumpenwart sowie dessen Stellvertreter. Deren Obliegenheiten sind in einem besonderen Pflichtenheft zu umschreiben.  
Die Betriebskommission, in der Folge BK genannt, hat alljährlich zu Händen des Gemeinderates einen Voranschlag aufzustellen. Über ihre Sitzungen führt sie ein Protokoll.
- 4) Die Pläne über das Leitungsnetz sind stets auf dem effektiven Stand zu halten.

## Art. 11 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls erforderlicher Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des *Bezügers*.

## Art. 12 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitungen

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, der Schieber – auch wenn dieser im Privatgrund liegt – und der Wassermesser stehen im Eigentum der WV, alle übrigen Teile im Eigentum des *Bezügers*.

## Art. 13 Kostenträger für Neubauten und Unterhalt

- 1) Die Kosten für die Neuerstellung einer Hausanschlussleitung, inklusive Abzweig-Formstück und Schieber, gehen sowohl im öffentlichen wie im privaten Grund zu Lasten des *Bezügers*. Das gleiche *Vorgehen* gilt, wenn im Interesse des *Bezügers* eine Veränderung, eine Vergrösserung oder eine Abtrennung usw. der Hausanschlussleitung notwendig wird.
- 2) Ist eine Hausanschlussleitung schadhaft, so wird sie *in der Regel* durch die WV repariert oder erneuert.
- 3) *Bei Reparaturen gehen die Kosten für Grabarbeiten zu Lasten des Bezügers, das Leitungsmaterial (inkl. Reparaturen und Arbeitszeit) zu Lasten der WV.*
- 4) Störungen an den Versorgungsanlagen irgendwelcher Art sind der WV so rasch als möglich anzuzeigen.

## Art. 14 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WV zu Lasten des *Bezügers* an der Hauptleitung abgetrennt oder *stillgelegt*, sofern nicht eine Wiederverwendung innert einem Jahr zugesichert wird.

## Hausinstallation

### Art. 15 Definition, Erstellung

- 1) Als Hausinstallationen werden alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wassermesser bezeichnet. Sie stehen im Eigentum des *Bezügers*. Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Abbruch der Hausinstallationen gehen zu Lasten des *Bezügers*.
- 2) Hausinstallationen werden in der Regel durch Installationsfirmen, die eine entsprechende Konzession besitzen, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert.
- 3) Auf Gesuch kann auch Betrieben mit eigenem Fachpersonal oder Privatpersonen mit entsprechendem Fachwissen die Bewilligung zur Ausführung von Hausinstallationen erteilt werden.

### Art. 16 Abnahme, Kontrolle

- 1) Die WV kann neue Hausinstallationen oder wesentliche Änderungen durch ausgewiesene, neutrale Fachleute kontrollieren lassen. Sie übernimmt dadurch keine Gewähr für die Arbeit des Installateurs. Dieser ist durch eine Kontrolle nicht von der Haftpflicht gegenüber der WV und Dritten entbunden.
- 2) *Der Bezug wird erst nach Behebung allfälliger Mängel durch die WV freigegeben.*
- 3) Jede wesentliche Änderung an den Hausinstallationen ist der WV schriftlich zu melden. In der Regel hat der konzessionierte Installateur Meldung zu erstatten. Im Unterlassungsfalle haften Installateur und *Bezüger solidarisch für Folgeschäden*.
- 4) Den Mitarbeitern der WV ist an Wochentagen tagsüber Zutritt zu den Hausinstallationen zu gewähren. In Störungsfällen ist der Zutritt jederzeit zu gewähren.

### Art. 17 Technische Vorschriften

- 1) Hausinstallationen sind nach den jeweils gültigen Technischen Vorschriften des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfach (SVGW) auszuführen und zu unterhalten;

- 2) Es dürfen nur Installationsmaterialien verwendet werden, die diesen Vorschriften entsprechen.

#### **Art. 18     Unterhalt**

Alle Hausinstallationen sind vom Eigentümer stets in gutem Zustand zu halten. Der WV steht bei Bedarf das Recht der Kontrolle darüber zu.

#### **Art. 19     Frostgefahr**

Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren.

### **Wasserabgabe**

#### **Art. 20     Umfang und Garantie der Wasserlieferung**

- 1) Die WV liefert normalerweise für den vollen Bedarf. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines konstanten Druckes des Wassers keine Haftung. Verbraucher mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeigneten Sicherungsmassnahmen gegen mögliche Störungen zu ergreifen.
- 2) Die WV liefert im Bereich und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Trink-, Gebrauchs- und Löschwasser zu den Bedingungen dieses Reglementes und der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife.  
***Industrie- und Gewerbebetriebe müssen ihr Brauch- und Löschwasser selbst und auf eigene Rechnung beschaffen, wenn ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der WV übersteigt.***

#### **Art. 21     Einschränkung der Wasserabgabe**

- 1) Die WV ist für rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt jedoch keine Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigungen.
- 2) Einschränkungen und Unterbrechungen werden den ***Bezügern*** nach Möglichkeit zum voraus angezeigt. Bei zentraler Wasserversorgung hat die Hausverwaltung für die weitere Bekanntgabe der ***Unterbrechung*** besorgt zu sein.
- 3) ***Ist eine zeitliche Verschiebung von Unterbrechungen möglich, so kann die WV den Begehren entsprechen, sofern eine schriftliche Zusicherung zur Übernahme der Mehrkosten vorliegt. Notleitungen zur Überbrückung von Unterbrechungen sind durch die Auftraggeber zu bezahlen.***

- 4) Bei Wassermangel kann die Wasserabgabe eingeschränkt oder eingestellt werden. Die Wasserabgabe für Löschzwecke und für häuslichen Gebrauch geht bei Mangellage allen anderen Verwendungszwecken vor.

## **Art. 22 Anschlussgesuch**

Für jeden Neuanschluss und *jede Regenwassernutzungsanlage* ist, unter Beilage der verlangten Pläne der WV ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifes.

## **Art. 23 Haftung des Wasserbezügers**

- 1) Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung des Wassers in eine Liegenschaft und durch dessen Gebrauch entsteht.
- 2) Treten durch den Wasserbezug störende Einwirkungen in- oder ausserhalb einer Liegenschaft auf, so ist die WV berechtigt, durch geeignete Massnahmen normale Bezugsverhältnisse herzustellen.  
Die Kosten solcher Massnahmen hat der Verursacher zu tragen.

## **Art. 24. Unberechtigter Wasserbezug**

Ohne ausdrückliche Bewilligung der WV sind verboten:

- a) Abgabe von Wasser aus einer Liegenschaft in eine andere.
- b) Die Herstellung *von Verbindungen*, durch die ein Überleiten von Wasser aus den Anlagen der WV in Privatwasserversorgungen oder umgekehrt erfolgen könnte.
- c) Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wassermesser oder das Öffnen plombierter Hähnen und Hydranten, Brandfälle bleibe ausgenommen.
- d) Die Wasserentnahme aus öffentlichen, wie aus privaten Hydranten, welche vor dem Wassermesser angeschlossen sind, Brandfälle bleiben ausgenommen.

## **Art. 25. Beginn und Kündigung des Wasserbezuges**

- 1) Das Bezugsverhältnis läuft vom Tage der definitiven Wasserfreigabe an.
- 2) Das Bezugsverhältnis kann vom *Bezüger* mit einmonatiger Frist gekündigt werden.

## **Art. 26. Wasserabgabe für besondere Zwecke**

- 1) *Anschlüsse von Schwimmbassins, von Kühl-, Klima-, Sprinkleranlagen und dergleichen bedürfen einer besonderen Bewilligung.*

- 2) *Die WV ist berechtigt, diese Bezugsbewilligungen (ausg. für Löscheinrichtungen) mit besonderen Auflagen zu verknüpfen. Bereits erteilte Bewilligungen können bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit sistiert werden.*
- 3) Jede Verschwendung von Wasser ist verboten, auch wenn der Verbrauch gemessen wird. Die WV gestattet keine Anschlüsse, die lediglich der Ausnützung des Wasserdruckes dienen (Wassermotoren usw.) Für den Anschluss von Wasserstrahlpumpen, etc. können Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

## Wassermesser

### Art. 27. Einbau

- 1) Zur Messung und Kontrolle des Wasserbezuges baut die WV für jedes Bezugsverhältnis den **massgebenden Pflichtwassermesser** ein. Die Grösse dieses Wassermessers wird von der WV bestimmt.
- 2) Die **Pflichtwassermesser werden ausschliesslich** durch die WV geliefert, montiert und unterhalten. Die WV bestimmt auch die Termine für **deren Revisionen**.

### Art. 28. Haftung

Für Schäden an **Pflichtwassermessern** sowie Folgeschäden aller Art (z. B. durch Frostentwicklung), die nicht auf ordentliche Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der **Bezüger**.

### Art. 29. Standort

- 1) Der Standort wird, unter Berücksichtigung der Wünsche des **Bezügers**, durch die WV festgelegt.
- 2) Der **Bezüger** hat sowohl für den Einbau des **Pflicht- als auch für private** Wassermesser einen leicht zugänglichen und frostsicheren Raum zur Verfügung zu stellen.
- 3) *Beide Arten von Wassermessern dürfen nur ausnahmsweise in Schächte eingebaut werden, wenn andere Standorte aus technischen Gründen nicht möglich sind. Art und Grösse des Schachtes werden von der WV bestimmt. Die Kosten für das Erstellen und Unterhalten des Schachtes sowie der Mehraufwand für das Ablesen und den periodischen Austausch des Pflichtwassers gehen zu Lasten des Bezügers.*

### Art. 30. Technische Vorschriften

Die **Bezüger** oder Dritte sind nicht befugt, den **Pflichtwassermesser** zu demontieren, Veränderungen und Manipulationen daran vorzunehmen oder die Plomben zu entfernen. Störungen oder Beschädigungen des **Pflichtwassermessers** sind der WV zu melden.

### Art. 31. Messung

- 1) Bezweifelt der **Bezüger** die Richtigkeit der Angaben des **Pflichtwassermessers**, so kann er eine Prüfung verlangen. Eine Abweichung +/- 5% ist zulässig.
- 2) Wird eine Abweichung von weniger als 5% festgestellt, so gehen sämtliche Kosten zu Lasten des **Bezügers**, ist die Abweichung grösser, so trägt die WV die Kosten der Prüfung.

### Art. 32. Störungen

- 1) Die Wassermesserausgaben und –ablesungen der WV sind für die Abrechnung verbindlich, sofern nicht unrichtiger Gang oder falsche Ablesung des Messers nachgewiesen ist.  
**Für Spezial- und Privatwassermesser hat der Bezüger allfällige Kosten zu übernehmen.**
- 2) Wird die Fehlertoleranz überschritten, so berichtigt die WV die Abrechnung für die letzten zwei Rechnungsperioden.
- 3) Bei einem defekten **Pflichtwassermesser** setzt die WV den zu berechnenden Verbrauch für die abgelaufene Rechnungsperiode auf der Basis des durchschnittlichen Verbrauches der letzten drei Rechnungsperioden fest.
- 4) Wiederholt festgestellter, auffällig hoher Wasserverbrauch wird dem **Bezüger** mitgeteilt. Es ist seine Sache, den Ursachen nachzugehen und allfällige Mängel der Installation oder Missstände im Verbrauch zu beheben.
- 5) Die WV kann ausserordentliche Ablesungen anordnen.
- 6) Die WV ist berechtigt, Mietern und Pächtern von Liegenschaften Aufschluss **über die Verbrauchsverhältnisse und die Verrechnungspraxis zu geben.**

### Art. 33. Mehrere Wassermesser

- 1) Für **die von der WV gelieferten und eingebauten Pflichtwassermesser** trägt diese die Kosten. Sie sind Eigentum der WV.
- 2) Für Spezial- **und Privatwassermesser** hat der **Bezüger** allfällige Kosten zu übernehmen. Diese sind Eigentum des Bezügers.

- 3) Bei vorübergehender Wasserabgabe hat der **Bezüger** alle Kosten für die Montage und Demontage des Wassermessers zu tragen sowie eine Miete für denselben zu entrichten.

## Finanzierung

### Art. 34. Kostenträger Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Wird ausserhalb der Bauzone ein Wasseranschluss verlangt, so hat der **Bezüger** sämtliche der WV aus dem Ausbau des Hauptleitungsnetzes erwachsenden Kosten zu übernehmen.

### Art. 35. Kostenträger Hausanschlussleitungen

Wird von der WV der Anschluss mehrerer Liegenschaften durch eine gemeinsame Hausanschlussleitung gestattet oder angeordnet, so bestimmt sie die Verteilung der Bau- und Unterhaltskosten nach der Zahl der angeschlossenen **Bezüger** und den jedem Einzelnen dienenden Leitungslängen.

### Art. 36. Anschlussgebühren und Gebühren für Nachleistungen

- 1) Für jeden neuen Wasseranschluss und bei grösseren baulichen Veränderungen oder bei einer Vergrösserung des Wasserbezuges auf einer bereits mit Wasser versorgten Liegenschaft **im Umfange des dreifachen Durchschnittsbezuges der letzten fünf Jahre ist gemäss Art. 12 der Beitrags- und Gebühren-VO vom 16.11.90/10.11.91 eine einmalige Anschlussgebühr bzw. eine Gebühr für Nachleistungen zu entrichten.**
- 2) *Für kurzfristige, provisorische Anschlüsse ist keine Anschlussgebühr zu entrichten.*

### Art. 37. Gebührenarten und Festsetzung

- 1) **Die Gebühren, Taxen und Entschädigungen für den Wasserbezug (Anschluss- und Grundgebühr gemäss Wassertarif) und die Installationen werden gestützt auf Art. 12 der Beitrags- und Gebührenverordnung vom 16.11.90/10.9.91 und gemäss den durch die Gemeindeversammlung festgesetzten Ansätzen verrechnet.**
- 2) *Die Wasserbezugsrechnung des laufenden Jahres bemisst sich nach dem Verbrauch des Vorjahres.*

#### Art. 38. Fälligkeiten

- 1) *Die Rechnungen für den Wasserbezug, Gebühren und Entschädigungen sind netto zu bezahlen.*
- 2) *Das Datum der Rechnungsstellung und die Zahlungsfristen werden vom Gemeinderat festgesetzt.*
- 3) *Bei Baubeginn sind der WV zu bezahlen:*
  - a) die Kosten des Bauwassers;
  - b) 80% der zu erwartenden Anschlussgebühr.
- 4) *Nach Bekanntwerden des effektiven Gebäudeversicherungswertes wird der Restbetrag der Anschlussgebühr nachbelastet.*

#### Art. 39. Zahlungsverzug, Betreibung

- 1) *Verfallene Rechnungen werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung wird die Betreibung eingeleitet. Es wird überdies ein ortsüblicher Verzugszins fällig*
- 2) *Die zusätzlichen Umtriebe der WV werden nach dem effektiven Aufwand verrechnet.*

#### Art. 40. Bezüger, Gebührenpflichtige Schuldner, Handänderungen

- 1) *Bezüger* im Sinne dieses Reglementes ist der Eigentümer einer Liegenschaft oder der Inhaber eines Baurechts.
- 2) Bei Miteigentum, Gesamteigentum oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Eine Aufteilung des Wassers nach Eigentumsanteilen findet nicht statt. Die Teileigentümer haben einen Vertreter zu bezeichnen, mit dem die WV alle sich aus dem Bezugsverhältnis ergebenden Geschäfte abwickeln kann.
- 3) Eine vorübergehende Wasserabgabe kann auch mit anderen Interessenten vereinbart werden (Bauunternehmer, Pächter, usw.).
- 4) *Bei Handänderungen haften für sämtliche bis zum Zeitpunkt der Handänderung aufgelaufenen Gebühren der alte und der neue Eigentümer solidarisch.*

## **Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 41. Zuwiderhandlungen**

- 1) *Widerhandlungen* gegen dieses Reglement ahndet der Gemeinderat innerhalb seiner Strafbefugnisse.
- 2) Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

### **Art. 42. Auskunft**

*Die WV erteilt auf Wunsch Auskunft über die zweckmässige Anordnung von Installationen, über Verbrauchsverhältnisse, neue Anschlüsse und Bezugsbedingungen für Wasser.*

### **Art. 43. Einsprachen**

- 1) Beschwerden gegenüber Verfügungen der WV sind innert **20 Tagen** an den Gemeinderat einzureichen.
- 2) Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind innert **20 Tagen** nach Rechnungsstellung geltend zu machen.

### **Art. 44. Abweichende Regelungen mit Dritten**

In besonderen Fällen, z. B. für die Wasserlieferung an andere Gemeinden, sowie für provisorische Anschlüsse kann die WV besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglementes und der allgemeinen Tarife abweichen. **Abweichende Regelungen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.**

### **Art. 45. Inkrafttreten**

*Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 1997 in Kraft.  
Es ersetzt mit dem Inkrafttreten das Reglement vom 91.74/1.2.74.*

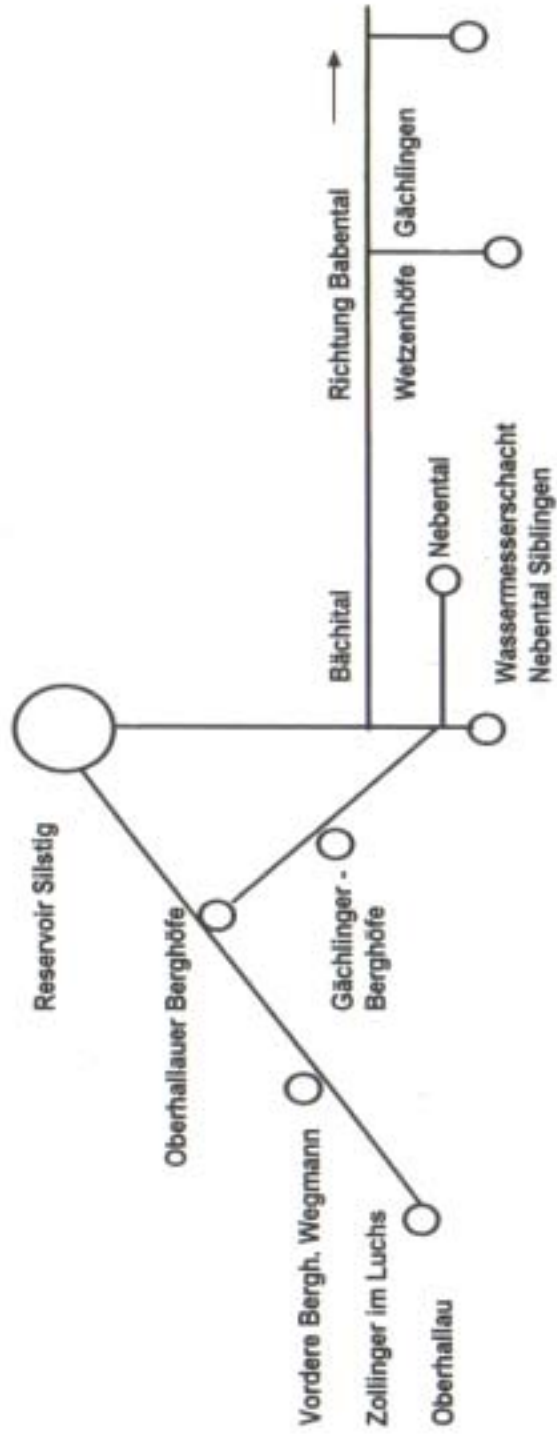
Schleitheim, den 20. Februar 1997

**Namens des Gemeinderates**

Der Präsident: W. Fischer

Der Schreiber: E. Stamm

### Orientierungsskizze der zu unterhaltenden Wasserleitungen



## Gebühren und Tarife zum Wasserreglement

### Allgemeines

Die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung der Gemeinde Schleithem, nachstehend WV genannt, erfolgt nach den Bestimmungen des in Kraft befindlichen Wasserreglementes.

Die Gebühren und Tarife richten sich nach Art. 12 der Beitrags- und Gebührenverordnung vom 16.11.90/10.9.91, revidiert per 1.5.97, bzw. gemäss jeweiligem Beschluss der Gemeindeversammlung.

### I. Gebühren gemäss Art. 12 der Beitrags- und Gebührenverordnung

#### 1. Anschlussgebühren und Gebühren für Nachleistungen

##### 1.1. Neubauten

- |  |     |          |
|--|-----|----------|
| - Einmalige Anschlussgebühr von<br>des jeweiligen Gebäudeversicherungsneuwertes<br>der angeschlossenen Gebäude,<br>mindestens: |     | 5 0/00   |
| - - für Wohnbauten   | Fr. | 2'500.00 |
| - - für Bauten und Anlagen, die ganz oder teilweise<br>gewerblichen Zwecken dienen   | Fr. | 3'000.00 |

##### 1.2. Umbauten, Erweiterungsbauten und Neubauten,

die anstelle von bisher versorgten Gebäuden errichtet werden, wird eine Anschlussgebühr bzw. eine Gebühr für Nachleistungen erhoben, wenn die Differenz zwischen dem neuen und dem bisherigen Gebäudeversicherungsneuwert grösser als Fr. 50'000.00 ist.

Die Gebühren betragen 5 0/00  
der um Fr. 50'000.00 reduzierten Differenz der Gebäudeversicherungsneuwerte.

Bei Umbauten bereits angeschlossener Liegenschaften gilt der bisherige Gebäudeversicherungswert als bezahlt.

##### 1.3. Gebäude mit geringem Verbrauch

Für Gebäude, deren Wasserverbrauch im Verhältnis zum Gebäudeversicherungsneuwert sehr klein ist, oder in ge-

wissen Fällen bei Umbauten, kann der Gemeinderat die Gebührensätze nach Ziff. 1.1 und 1.2 bis maximal 50 0/0 reduzieren.

#### 1.4. Sprinkleranlagen

pro Minutenliter Anschlussleistung Fr. 2.50

### 2. Gebühren für reguläre Bezüge mit Verbrauchsmessung

#### Jährlicher Grundpreis pro Bezugsverhältnis gemäss Art. 3

|                          |     |      |      |          |
|--------------------------|-----|------|------|----------|
| Bei Pflichtwassermessern | –   | Zoll | Fr.  | 60.00    |
|                          | 1   | Zoll |      | 85.00    |
|                          | 1   | –    | Zoll | 120.00   |
|                          | 1   | –    | Zoll | 240.00   |
|                          | 2   | Zoll |      | 360.00   |
|                          | 65  | mm   |      | 480.00   |
|                          | 80  | mm   |      | 660.00   |
|                          | 100 | mm   |      | 1'080.00 |

Der jährlich zu entrichtende Grundpreis richtet sich nach der Grösse und multipliziert sich mit der Anzahl der Wassermesser.

### 3. Gebühren für vorübergehende und/oder spezielle Bezüge mit Verbrauchsmessung

Zusätzlich werden zu den Ziff. 2 genannten Tarifen jährlich Pauschalen erhoben für:

3.1. Berechnungsanlagen \* \* bis max. Fr. 800.00 pro Jahr

3.2. Dachberieselungsanlagen \* \* (Festlegung durch die zuständige Behörde)

#### 3.3. Wassermessermiete

- vorübergehend, kürzere Bezugszeiten (max. 10 Tage) Fr. 20.00

- längere Bezugszeiten  
- - nicht ab Hydranten Fr. 40.00  
- - ab Hydranten 180.00

#### 4. Gebühren für vorübergehende und/oder spezielle Bezüge ohne Verbrauchsmessung

##### 4.1. Bauwasser

|  |      |        |
|--|------|--------|
| - bei Einfamilienhäusern                   | Fr.  | 250.00 |
| - für jede weitere Wohnung                 |      | 100.00 |
| - bei Gewerbe- und Industrieliegenschaften | max. | 500.00 |

##### 4.2. Hydranten

|   |  |        |
|---|--|--------|
| - Bezüge für Privatgebrauch                         |  | 200.00 |
| - Bezüge für Löschzwecke pro Einheit (Hydrant/Jahr) |  | 50.00  |

##### 4.3. Öffentliche Brunnen

|               |  |          |
|---------------|--|----------|
| pauschal/Jahr |  | 6'000.00 |
|---------------|--|----------|

##### 4.4. Sprinkleranlagen

|   |  |      |
|---|--|------|
| pro Minutenliter Anschlussleitung<br>(jährlich wiederkehrend) |  | 1.00 |
|---|--|------|

#### 5 Umtriebsentschädigungen

##### Besondere Amtshandlungen

|  |  |       |
|--|--|-------|
| - Zusätzlich Ablesungen, zusätzliche Rechnungsstellungen |  | 30.00 |
| - Plombieren von Löschposten                             |  | 50.00 |
| - minimaler Verbrauchspreis pro Bezüger und Jahr         |  | 50.00 |

## II. Verbrauchsabhängige, von der Gemeindeversammlung jährlich festzulegende Gebühren

##### Verbrauchspreis

|                      |     |      |
|----------------------|-----|------|
| - pro m <sup>3</sup> | Fr. | 0.80 |
|----------------------|-----|------|

*In den aufgeführten Gebühren und Tarifen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.*

##### Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Juni 1997 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Tarifblätter.

## Anpassung der Ortsverfassung Art. 27 lit. c

### Bisheriger Text:

Art. 27

Ständige Kom-  
missionen

Auf die gesetzliche Amtsdauer sind insbesondere folgende Kommissionen zu bestellen:

- a)
- b)
- c) Die Betriebskommission der Wasserversorgung, bestehend aus dem Wasserreferenten als Präsident, dem Brunnenmeister und einem weiteren Mitglied.

Aufgrund der Neuorganisation der Betriebskommission gemäss Art. 2 des Wasserreglementes ist Art. 27 lit. c der Ortsverfassung wie folgt neu zu formulieren

### Neufassung von Art. 27 lit. c:

Art. 27

Ständige Kom-  
missionen

Auf die gesetzliche Amtsdauer sind insbesondere folgende Kommissionen zu bestellen:

- a)
- b)
- c) ***Die Betriebskommission für die Wasserversorgung und die Entsorgung bestehend aus dem Wasser- und Kanalisationsreferenten als Präsident, einem weiteren Gemeinderat, dem Brunnenmeister, zwei weiteren Mitgliedern sowie dem Klärmeister mit beratender Stimme.***

## Anpassung von Art. 12 der Beitrags- und Gebührenverordnung vom 16.11.1990/10.9.1991

Bisheriger Text von Art. 12:

### B. Anschlussgebühren Gebührenberechnung

1. Für den Anschluss von Bauten und Anlagen an die öffentlichen Abwasser- und Wasseranlagen sowie bei baulichen Erweiterungen erhebt die Gemeinde einmalige Gebühren. Gebühren sind auch zu entrichten, wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer bestehenden, privaten Leitung erfolgt.
2. Die Gebühren für den Anschluss einer Liegenschaft an öffentliche Kanalisationen, an die Sammelreinigungsanlage (ARA) und an Wasserleitungen betragen:

|   | ARA | Kanalisation | Wasser                 |
|---|-----|--------------|------------------------|
| a) Wohnbauten:<br>- Grundgebühr<br>- Zuschlag für jede weitere Wohnung  | **  | **           | Fr. 2'000.00<br>600.00 |
| b) Freistehende oder angebaute Gebäude ohne Schmutzwasseranfall wie Scheunen, Ställe, Schöpfe, Garagen und dergleichen pro m <sup>2</sup> Grundrissfläche | **  | **           | 4.00                   |

3. Für Bauten und Anlagen, die ganz oder teilweise gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen, werden die Gebühren für ARA, Kanalisation und Wasser nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers festgesetzt. Dabei darf der Betrag von Fr. 1'725.00 für ARA, Fr. 1'725.00 für Kanalisation und Fr. 2'600.00 für Wasser nicht unterschritten werden.

### Neufassung von Art. 12

#### B. Anschlussgebühren *und Gebühren für Nachleistungen* *Gebührenpflicht und* Gebührenberechnung

1. Für jeden neuen Wasseranschluss und bei grösseren baulichen Veränderungen oder bei einer Vergrösserung des Wasserbezuges auf einer bereits mit Wasser versorgten Liegenschaft **im Umfange des dreifachen Durchschnittsbezuges der letzten fünf Jahre** erhebt die Gemeinde einmalige Anschlussgebühren *sowie Gebühren für Nachleistungen*. Gebühren sind auch zu entrichten, wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer bestehenden, privaten Leitung erfolgt.

2. Die Gebühren für den Anschluss einer Liegenschaft an öffentliche Kanalisationen, an die Sammelreinigungsanlage (ARA) und an Wasserleitungen betragen:

|   | ARA | Kanalisation | Wasser  |
|---|-----|--------------|---|
| a) Wohnbauten:<br>- Grundgebühr<br>- Zuschlag für jede weitere Wohnung  | **  | **           | <b>Ansätze gemäss Ziff. I Anhang Wasserreglement vom 1.6.97</b> |
| b) Freistehende oder angebaute Gebäude ohne Schmutzwasseranfall wie Scheunen, Ställe, Schöpfe, Garagen und dergleichen pro m <sup>2</sup> Grundrissfläche | **  | **           | <b>Ansätze gemäss Ziff. I Anhang Wasserreglement vom 1.6.97</b> |

3. Für Bauten und Anlagen, die ganz oder teilweise gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen, werden die Gebühren für ARA, Kanalisation und Wasser nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers festgesetzt. Dabei darf der Betrag von Fr. 1'725.00 für ARA, Fr. 1'725.00 für Kanalisation und **Fr. 3'000.00 für Wasser** nicht unterschritten werden.
4. **Die Ansätze gemäss Ziff. I des Anhanges des Wasserreglementes vom 1.6.1997 sind integrierender Bestandteil dieses Reglementes.**

\*\* = neue Ansätze seit 24.9.1993/4.1.1994